

Ortsgemeinde Langenfeld

Vorlage Nr. 060/014/2015

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

TOP	Erlass einer Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) für die Ortsgemeinde Langenfeld
------------	---

Verfasser: Georg Wagner Bearbeiter: Georg Wagner Abteilung: Abteilung 3	
Datum: 08.10.2015	Aktenzeichen:
Telefon-Nr.: 02651/8009-58	

Gremium	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	10.11.2015	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Abstimmung

Gemäß § 22 Absatz 1 Nr. 1 GemO sind folgende Ratsmitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:

...

...

Den Vorsitz übernimmt ...

Der Ortsgemeinderat beschließt die Bestimmungen des **§ 11 –Übergangsregelung-** der *Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge* entsprechend dem vorgelegten Entwurf.

Er hat folgenden Wortlaut:

§ 11 Übergangsregelung

Gemäß § 10a Abs. 5 KAG wird abweichend von § 10a Abs. 1 Satz 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke, die zu den im Folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung erstmals in den ebenfalls genannten Jahren bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig werden:

- | | | |
|----|----------------------|-------------|
| 1. | Pfaffental | 2016 |
| 2. | Auf der Dölle | 2026 |

2. Abstimmung

Die bei der ersten Abstimmung ausgeschlossenen Ratsmitglieder nehmen an der Beratung und Beschlussfassung zu den restlichen Bestimmungen der neuen *Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge* wieder teil.

Den Vorsitz übernimmt ...

Der Ortsgemeinderat beschließt die restlichen Bestimmungen der *Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge* in der vorliegenden Fassung **ohne die Vorschriften des § 11** entsprechend des Satzungsentwurfes.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) der Ortsgemeinde Langenfeld vom 09. Juli 2003 außer Kraft.

Die Verwaltung wird beauftragt, die beschlossene Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Der Entwurf der beschlossenen **Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge** ist der Original-Sitzungsniederschrift beizufügen.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Der Entwurf der neuen *Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge* ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

Die Beschlussfassung über diese *Satzung* bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

Für den Satzungsbeschluss sind **2 Abstimmungen** erforderlich.

Zwar ergibt sich aus der Gemeindeordnung, dass bei der Beschlussfassung über Abgabensatzungen regelmäßig jedes Ratsmitglied mitwirken darf, da es von der Satzung nicht anders betroffen ist wie alle anderen Einwohner oder Grundeigentümer auch. Etwas anderes gilt aber dann, wenn der Rat in der Satzung z.B. eine **Verschonungsregelung trifft**. Eine solche Bestimmung steht im Ermessen des Rates

und lässt die Beitragspflicht eines Grundstückseigentümers entfallen. Die von dieser Regelung Betroffenen werden somit bevorteilt. Dies hat das Verwaltungsgericht Koblenz mit Urteil vom 19.04.2013, Az.: 4 K 841/12.KO, explizit entschieden.

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat in seinem Urteil vom 10.12.2013, Az.: 6 A 10605/13.OVG, diese Entscheidung bestätigt. Dort heißt es: „Von der Mitwirkung bei der Entscheidung über eine Regelung gemäß § 10a Abs. 5 Kommunalabgabengesetz (KAG), mit der einzelne Straßen von der Ausbaubeitragspflicht für einen bestimmten Zeitraum verschont werden, ist ein Ratsmitglied, das Eigentümer eines Grundstücks in einer verschonten Straße ist, grundsätzlich ausgeschlossen.“

Demnach ist über die neue zu erlassende *Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge* **zweimal** getrennt zu beschließen.

Als **erstes** hat der Beschluss über **§ 11, Übergangsregelungen**, zu erfolgen. Hierin soll konkret die Festlegung der zu verschonenden Straßen „Pfaffental“ (beitragspflichtig ab 2016) und „Auf der Dölle“ (beitragspflichtig ab 2026) erfolgen. **Ratsmitglieder dürfen nach § 22 Absatz 1 Nr. 1 GemO nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, einem ihrer Angehörigen im Sinne des Absatzes 2 oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen.** Sie sind demnach **auszuschließen** und müssen sich vom Sitzungstisch entfernen.

In einer **zweiten Abstimmung** ist über die **restlichen Bestimmungen** der neuen *Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge*, bei der die vorhin ausgeschlossenen Ratsmitglieder dann wieder mitwirken dürfen, abzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen?				
☒ Ja ☐ Nein				
Veranschlagung				
☒ Ergebnishaushalt 2015	☐ Finanzhaushalt 2015	☒ Nein	☐ Ja, mit €	Buchungsstelle: 54111-233200

Anlagen:

060-Ausbaubeitragssatzung WKB Langenfeld, 2015-11-10